

\* (Eine Petition der Staatsbeamtenwitwen.) Bekanntlich haben laut den alten Pensionsvorschriften, herstammend aus Hofkammerdekreten und Verordnung von 1781 und 1835, nur diejenigen Witwen Anspruch auf eine Versorgung, welche ihren Gatten während seiner aktiven Dienstleistung oder im Laufe des Begünstigungsjahres geheiratet haben, bezw. wenn die Waisen aus einer während der wirklichen Dienstleistung oder im Laufe des Begünstigungsjahres geschlossenen gültigen Ehe stammen, sie mögen während der Dienstzeit oder in dem darauf folgenden Ruhestande des Vaters geboren sein. Eine Reihe von zahlreichen Körperschaften der verschiedensten Kategorien der Staatsangestellten haben durch Vermittlung des Abg. Dr. Heiling er an die Regierung eine Petition gerichtet, in der sie die Bitte unterbreiten, die bestehenden veralteten, der jetzigen Zeit nicht mehr entsprechenden Pensionsgesetze dahin abändern zu wollen, daß auch jene Witwen nach Staatsbediensteten, welche ihre Ehe im Ruhestande geschlossen haben, in den vollen Bezug der Pension treten. Die Petition, die mit tausenden von Unterschriften von Staatsbeamten unterfertigt ist, wurde gestern im Ministerratspräsidium überreicht.